

Bundesministerium
für Gesundheit (BMG)
Herrn Ferdinand Rau
Referatsleiter „Wirtschaftliche Fragen der
Krankenhäuser“
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Düsseldorf, 23. Mai 2022

679/617

Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail: 215@bmg.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz)

Sehr geehrter Herr Rau,

der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) vom 18. Mai 2022 (Drucksache 20/1909) sowie dem Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung (Drucksache 20/1910) entnehmen wir, dass – entgegen dem Gesetzesentwurf vom 5. April 2022 (Drucksache 20/1331) – nun beabsichtigt ist, eine Anpassung des Stichtags für die Bestätigung durch den Jahresabschlussprüfer zum Pflegebudget umzusetzen. Es befinden sich im Gesetzesentwurf nun wesentliche Änderungen in § 6a Abs. 3 Krankenhausentgeltgesetz, die den Wirtschaftsprüfer unmittelbar betreffen.

Im Bericht des Ausschusses für Gesundheit heißt es dazu:

„Derzeit haben die Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien nach § 11 Absatz 1 und dem InEK eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers bis zum 30. September für das vorangegangene Vereinbarungsjahr vorzulegen. Sofern für das Krankenhaus bis zum 30. September noch kein Pflegebudget für das vorangegangene Vereinbarungsjahr vereinbart wurde, sieht die Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 derzeit vor, dass die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers erst nach dem Abschluss der Vereinbarung vorzulegen ist. In diesen Fällen kommt es zu einem deutlichen zeitlichen Verzug bei der Übermittlung der Bestätigungen der Jahresabschlussprüfer, so dass diese Bestätigungen

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/3 zum Schreiben vom 23.05.2022 an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

*gen für die jährliche Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems nicht genutzt werden können. Auch die derzeit dem InEK bis zum 30. September vorzulegenden Bestätigungen bei bereits vereinbartem Pflegebudget können für die jährliche Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems nicht genutzt werden, da die Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems durch das InEK schwerpunktmäßig im zweiten und dritten Quartal eines Jahres für das Folgejahr erfolgt. Es wird daher vorgesehen, dass der Krankenhausträger die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers für das vorangegangene Kalenderjahr den anderen Vertragsparteien nach § 11 Absatz 1 und dem InEK künftig bis zum 1. Juni eines Jahres, soweit für das Jahr 2020 oder für das Jahr 2021 noch nicht vorliegend **bis zum 31. Juli 2022**, unabhängig vom Vorhandensein eines vereinbarten oder von der Schiedsstelle nach § 13 Absatz 1 festgesetzten Pflegebudgets vorzulegen hat. [...] Liegt bis zum 31. März eine abgeschlossene Vereinbarung über das Pflegebudget oder ein von der Schiedsstelle nach § 13 Absatz 1 festgesetztes Pflegebudget für das vorangegangene Kalenderjahr vor, hat der Krankenhausträger auch die Bestätigung über die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel für das Pflegebudget vorzulegen.“*

*„Für die Fälle, in denen bis zum 31. März noch kein Pflegebudget für das vorangegangene Kalenderjahr vereinbart oder noch nicht von der Schiedsstelle nach § 13 Absatz 1 festgesetzt wurde, hat der Krankenhausträger nach Satz 8 den anderen Vertragsparteien nach § 11 Absatz 1 und dem InEK **künftig innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Vereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle** eine gesonderte Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 vorzulegen. Die Achtwochenfrist nach Abschluss der Vereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle gilt auch für die Pflegebudgets für die Jahre 2020 oder 2021, die nach Inkrafttreten der Regelung vereinbart oder festgesetzt werden. Für Pflegebudgets für die Jahre 2020 oder 2021, die zwischen dem 31. März 2022 und dem Inkrafttreten der Regelung vereinbart oder festgesetzt wurden, hat der Krankenhausträger innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten der Regelung eine gesonderte Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 für das Vereinbarungsjahr vorzulegen.*

Sehr geehrter Herr Rau, wie Sie sehen, betreffen uns diese wesentlichen Änderungen des Krankenhausentgeltgesetzes insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung sehr. Leider haben wir nicht die Möglichkeit erhalten, diese Änderungen vorab zu kommentieren, sonst wären wir dem sehr gerne nachgekommen, da sie direkt und nicht unwesentlich in unsere Arbeitsabläufe eingreifen sowie – insbesondere vor dem Hintergrund des Zeitfaktors – als kaum umsetzbar erscheinen.

Seite 3/3 zum Schreiben vom 23.05.2022 an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Wir bitten daher um die Beibehaltung der jetzigen Frist für die Abgabe der Testate für das Pflegebudget 2021 zum 30. September 2022. Diese Frist sollte auch für alle noch ausstehenden Testate 2020 gelten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen zu dieser wesentlichen Angelegenheit – wie zu allen Themen rund um Prüfung, Pflege oder Krankenhausfinanzierung – jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Lewalter-Düssel, WPin StBin
Fachreferentin